

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuz Älterer Linie.  
N<sup>o</sup> 18.

(Ausgegeben am 24. November 1879.)

**§2. Consistorialverordnung** vom 6. November 1879,  
zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Mai 1879, die Anschaffung der ver-  
ordneten Schulbücher und sonst erforderlichen Lernmittel betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Mai dieses Jahres, die Anschaffung der verordneten Schulbücher und sonst erforderlichen Lernmittel betreffend, hierdurch bis auf Weiteres das Folgende verordnet.

§. 1.

Die Lehrer haben die in der Anschaffung der erforderlichen Schulbücher und Lernmittel säumigen Erziehungspflichtigen an ihre bezügliche Verpflichtung wiederholt zu erinnern, zunächst durch entsprechenden Auftrag an die betreffenden Kinder, sodann durch direkte mündliche oder schriftliche Aufforderung.

§. 2.

Ist der direkten Aufforderung binnen 8 Tagen nicht Folge geleistet worden, so hat der Lehrer unter Angabe von Namen und Klasse des betreffenden Kindes, Namen, Stand und Wohnung der Erziehungspflichtigen, sowie unter Bezeichnung des oder der erforderlichen Lernmittel bei der Kotschulinspektion, in den Städten bei der Schuldirektion schriftliche Anzeige zu machen.

§. 3.

Der Kotschulinspektor bez. Schuldirektor hat hierauf bei dem Gemeindevorstand oder bei den von diesem hierzu beauftragten Organen (Bezirksvorstehern) über die Vermögensverhältnisse der Betreffenden Erkundigung einzuziehen. Die Auskunft hierüber ist von dem Gemeindevorstand oder den beauftragten Organen desselben kurz auf der vom Lehrer eingereichten Anzeige zu vermerken.

§. 4.

Ist die völlige Mittellosigkeit der betreffenden Erziehungspflichtigen oder eine solche Hilfsbedürftigkeit derselben, daß wenigstens eine Beihilfe bei Anschaffung der nöthigen Lernmittel erforderlich ist, hinreichend constatirt worden, so ist die Anschaffung ganz oder theilweise aus den hierfür bestimmten milden Stiftungen, falls solche nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, auf Kosten der Schulkasse zu bewirken (vergl. §. 6.).